ST. GALLER RECHTSAGENTENVERBAND

August 2021

NEWSLETTER

02/2021

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Hauptversammlung

Die Einladung zur Hauptversammlung vom 3. September in Gossau ist erfolgt, und wir hoffen sehr, die Umstände lassen das Abhalten der HV vor Ort zu.

Bitte Anmeldung bis 25. August nicht vergessen!

Wir freuen uns!

Weiterbildungsveranstaltung

Im Herbst ist die übliche Weiterbildungsveranstaltung geplant, auf welche wir schon heute hinweisen möchten wollen. Es wird ein spannendes Thema behandelt werden. Bitte reserviert euch schon heute den 2. November 2021. Die Einladung und Information werden rechtzeitig erfolgen.

In eigener Sache

Gerne werden auch Anregungen, Berichte, Erfahrungen und weitere interessante Inputs, die den Newsletter bereichern könnten, entgegengenommen.

Ich hoffe, einige interessante Entscheide herausgefiltert zu haben und wünsche eine anregende Lektüre.

NEWS KANTON ST.GALLEN

II. NACHTRAG ZUM GESETZ ÜBER DAS ÖFFENTLICHKEITSPRINZIP DER VERWALTUNG (ÖFFENTLICHKEITSGESETZ)

Publiziert am 09.07.2021 06:00 im Bereich Allgemein

Die Regierung hat das Sicherheits- und Justizdepartement ermächtigt, zum Entwurf eines II. Nachtrags zum Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (sGS 140.2; Öffentlichkeitsgesetz) eine Vernehmlassung durchzuführen. Dabei geht es insbesondere um die Präzisierung und um Anwendungsfragen dieses Gesetzes im Bereich des Kantonsrates und der Gemeindeparlamente.

Die Vernehmlassung läuft bis 15. September 2021.

INTERESSANTE GERICHTSENTSCHEIDE

KANTONSGERICHT, 23.02.2021

Fall-Nr. :	FO.2020.3-K2
Rubrik:	Zivilkammern (inkl. Einzelrichter)
Publizierende Stelle:	Kantonsgericht

Art. 276 ff. ZGB: Klage auf Abänderung eines Unterhaltsvertrages wegen Heirat des Unterhaltspflichtigen und Geburt zweier Kinder. Grundsätze bei der Festsetzung des Kinderunterhalts. Im Kinderunterhaltsrecht werden zur Bestimmung des Existenzminimums künftig die Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juni 2009 angewendet. Es wird die zweistufig-konkrete Methode angewendet. Auf Zuschläge zum Grundbetrag wird verzichtet. In der Regel wird ein Unterhalt für die Zeit nach Erreichen der Volljährigkeit eines Kindes bis zum Abschluss einer Erstausbildung auch dann festgesetzt, wenn das Kind noch nicht in Ausbildung steht. Der Betrag richtet sich in der Regel nach den Lebenskosten. Im konkreten Fall wurde die Geltendmachung von Ausbildungskosten und die Anrechnung des eigenen Einkommens des Kindes der Abänderung überlassen. Für diesen Unterhalt kommen die Eltern proportional zu ihrer Leistungsfähigkeit auf (Kantonsgericht, II. Zivilkammer, 23. Februar 2021, FO.2020.3-K2)

© www.gerichte.sg.ch

KANTONSGERICHT, 31.03.2021

Fall-Nr.:	KES.2020.13-K2 und KES.2020.14-K2
Rubrik:	Zivilkammern (inkl. Einzelrichter)
Publizierende Stelle:	Kantonsgericht

Art. 310 Abs. 3 ZGB: Ausschlaggebend für die Frage der Rückgabe eines fremdplatzierten Kindes in die Obhut der Eltern bzw. hier eines Elternteils ist, ob die seelische Verbindung zwischen diesem und dem Kind intakt ist und ob Erziehungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein eine Übertragung der faktischen Obhut (gegebenenfalls mit fachlicher Begleitung) unter Beachtung des Kindeswohls rechtfertigen (Kantonsgericht, II. Zivilkammer, 31. März 2021, KES.2020.13-K2 und KES.2020.14-K2).

© www.gerichte.sg.ch

ENTSCHEID VERWALTUNGSGERICHT, 07.06.2021

Fall-Nr.:	B 2020/244
Rubrik:	Verwaltungsgericht
Publizierende Stelle:	Verwaltungsgericht

Baugesuch/Nichteintretensentscheid. Art. 45 VRP (sGS 951.1). Art. 137 PBG (sGS 731.1). Art. 21 Abs. 1 PBV (sGS 731.11). Art. 712g Abs. 1 in Verbindung mit Art. 647 ff. ZGB (SR 21). Das Verwaltungsgericht bestätigte eine rechtzeitige Beschwerdeerhebung gegen die vorinstanzliche Bestätigung des Nichteintretensentscheids durch die Beschwerdeführerin (Grundeigentümerin) und den Beschwerdeführer (Baugesuchsteller) am 11. Dezember 2019 und bejahte das Erfordernis der formellen Beschwer der Beschwerdeführerin. Materiell streitig war, ob die Vorinstanz den Beschluss der Beschwerdebeteiligten, auf das Baugesuch der Beschwerdeführer nicht einzutreten, zu Recht bestätigt hatte. Das Verwaltungsgericht führte aus, nach der Praxis sei bei Liegenschaften im Miteigentum (Stockwerkeigentum) die Zustimmung der Eigentümergemeinschaft erforderlich, soweit das Bauprojekt nicht ausschliesslich das Sonderrecht berühre. Damit solle sichergestellt werden, dass keine öffentlich-rechtliche Bewilligung für ein zivilrechtlich unzulässiges Vorhaben ausgestellt werde. Das Baugesuch vom 13. Juni 2019 sei von den Beschwerdeführern unterzeichnet worden. Soweit auch einzelne Stockwerkeigentümer die Korrekturpläne unterzeichnet hätten, vermöge dies den (fehlenden) Zustimmungsentscheid der Stockwerkeigentümergemeinschaft nicht zu ersetzen. Habe keine Zustimmung einer Mehrheit der übrigen Stockwerkeigentümer zum Bauvorhaben vorgelegen, sei die zivilrechtliche Bauberechtigung offensichtlich nicht gegeben gewesen. Bestätigung des angefochtenen Rekursentscheids (Verwaltungsgericht, B 2020/244).

© www.gerichte.sg.ch

ENTSCHEID VERWALTUNGSGERICHT, 25.05.2021

Fall-Nr.: B 2020/75
Rubrik: Verwaltungsgericht
Publizierende Stelle: Verwaltungsgericht

Baurecht, Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands, Art. 5 Abs. 3, Art. 9, Art. 26 Abs. 1 BV, Art. 23 RPG in Verbindung mit Art. 108 Abs. 1 PBG, Art. 73, Art. 158, Art. 159 Abs. 1 Ingress und lit. d PBG, Art. 105 StrG in Verbindung mit Art. 109 PBG, Art. 108 Abs. 2 Ingress und lit. a StrG. Qualifikation der Pergola als Gebäude bejaht (E. 5). Vorliegen besonderer Verhältnisse für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung verneint (E. 6). Mangels formell rechtmässig erstellter Anlagen scheitert die Berufung auf die Bestandesgarantie (E. 7). Die Beschwerdeführer verfügen über Fachwissen. Ohne weitere Abklärungen bei der zuständigen Behörde durften sie deshalb nicht annehmen, die strittige, ohne Bewilligung erstellte Gartenanlage sei nicht baubewilligungspflichtig. Aufgrund ihres fehlenden guten Glaubens sind die Wiederherstellungskosten nur in geringfügigem Mass zu berücksichtigen, weshalb sich die von der beschwerdegegnerischen Gemeinde neu anzuordnende Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands nicht von vornherein als unverhältnismässig erweist (E. 8), (Verwaltungsgericht, B 2020/75). Gegen dieses Urteil wurde Beschwerde beim Bundesgericht erhoben (Verfahren 1C_385/2021).

© www.gerichte.sg.ch

ENTSCHEID VERWALTUNGSGERICHT, 21.05.2021

Fall-Nr.: B 2020/211
Rubrik: Verwaltungsgericht
Publizierende Stelle: Verwaltungsgericht

Baurecht, Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands, Wiedererwägungsgesuch, Rechtsmissbrauchsverbot, Art. 5 Abs. 3, Art. 9, Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 27 Abs. 1 VRP. Die zuständige Gemeindebehörde verfügte den Abbruch eines einsturzgefährdeten Schopfes. Nachdem diese Verfügung in formelle Rechtskraft erwachsen war, führte der Beschwerdeführer ohne Bewilligung baubewilligungspflichtige Arbeiten zur Verbesserung der Statik des Schopfes aus. Die dadurch herbeigeführte Änderung der Sachlage beruhte auf eigenmächtigem, widerrechtlichem, mithin rechtsmissbräuchlichem Verhalten des Beschwerdeführers. Seine Berufung auf einen Anspruch auf Wiedererwägung wegen erheblich geänderter tatsächlicher Umstände verdiente deswegen keinen Rechtsschutz, weshalb die Vorinstanz den erstinstanzlichen Nichteintretensentscheid zu Recht bestätigt hat (E. 3), (Verwaltungsgericht, B 2020/211). Gegen dieses Urteil wurde Beschwerde beim Bundesgericht erhoben (Verfahren 1C_413/2021).

© www.gerichte.sg.ch

ENTSCHEID VERWALTUNGSGERICHT, 26.03.2021

Fall-Nr.: B 2020/238
Rubrik: Verwaltungsgericht
Publizierende Stelle: Verwaltungsgericht

Sozialhilferecht. Art. 17 SHG. Kürzung der finanziellen Sozialhilfe wegen Missachtung von Bedingungen und Auflagen. Die Kürzung von Sozialhilfe hat in persönlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht verhältnismässig zu sein und muss das Fehlverhalten angemessen würdigen. Eine Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt von monatlich 30 Prozent während sechs Monaten bewegt sich sowohl zeitlich als auch betragsmässig an der obersten Grenze des von der SKOS und der KOS als zulässig erachteten Kürzungsumfangs. Demnach sind Kürzungen von 20 Prozent und mehr auf maximal sechs Monate zu befristen. Die maximale Kürzung von 30 Prozent ist zudem nur bei wiederholtem und schwerwiegendem Fehlverhalten zulässig. Die höchstmögliche Bemessung der Kürzung (30 Prozent während sechs Monaten) verletzt im konkreten Fall mangels wiederholten und schwerwiegenden Fehlverhaltens den bei der Ermessensausübung zu beachtenden verfassungsmässigen Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Es liegt eine rechtsfehlerhafte Ermessensausübung im Sinn eines Ermessensmissbrauchs vor. Teilweise Gutheissung der Beschwerde (Verwaltungsgericht, B 2020/238).

© www.gerichte.sg.ch

ENTSCHEID VERWALTUNGSGERICHT, 21.01.2021

Fall-Nr.: B 2020/185
Rubrik: Verwaltungsgericht
Publizierende Stelle: Verwaltungsgericht

Grundstückschätzung. Verkehrswert einer Eigentumswohnung. Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 lit. a GGS (sGS 814.1). Art. 57 Abs. 2 StG (sGS 811.1). Art. 30bis Abs. 1 StV (sGS 811.11). Art. 8 lit. a und Art. 9 Abs. 1 VGS (sGS 814.11). Der 2019 vom Beschwerdeführer bezahlte Preis für die Wohnung lag rund 40 Prozent über dem im Jahr 2018 geschätzten Verkehrswert, weshalb auf Veranlassung des Steueramtes im Jahr 2019 eine Neuschätzung erfolgte. Streitig war, ob bei diesen Gegebenheiten von einer Ausnahme vom Zehnjahresturnus gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a GGS ausgegangen werden durfte, welche eine Neuschätzung rechtfertigte. Das Verwaltungsgericht bejahte dies mit der Vorinstanz, bestätigte in Anwendung der Vergleichswertmethode den Verkehrswert gemäss Neuschätzung 2019 und wies die Beschwerde ab (Verwaltungsgericht, B 2020/185).

© www.gerichte.sg.ch

VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION

Fall-Nr.: IV-2020/149
Rubrik: Verkehr
Publizierende Stelle: Verwaltungsrekurskommission

Art. 14 Abs. 1 und 2, Art. 15d Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 SVG (SR 741.01), Art. 7 Abs. 1 VZV (SR 741.51), Art. 12a, Art. 15 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 und 2 SKV (SR 741.013), Art. 26 VKSV-ASTRA (SR 741.013.1). Die Rekurrentin erlitt während einer Fahrt im Innerortsbereich einen Schwächeanfall, verlor kurzzeitig das Bewusstsein und prallte in ein Fahrzeug vor ihr. Nach dem Aufprall war sie sofort wieder bei vollem Bewusstsein. Ein Polizist stufte sie in allen Bereichen als normal und unauffällig ein, sprach ihr aber trotzdem die Fahrfähigkeit ab. Ein Arzt im Kantonsspital stellte ebenfalls nichts Auffälliges fest und die Auswertung der Blut- und Urinprobe ergab keine Hinweise auf eine Fahrunfähigkeit. Die Rekurrentin hatte sich wenige Tage vor dem Unfall zwei Zähne ziehen lassen. Nach der Entfernung der Zähne hatte sie Schmerzen, konnte deswegen nicht richtig essen und schlafen. Vor dem Unfall war sie beim Zahnarzt, um die Fäden ziehen zu lassen. Vor der Rückfahrt zu ihrem Wohnort nahm sie eine Tablette gegen die Schmerzen ein, die zweite an diesem Tag. Die Voraussetzungen für die Anordnung einer verkehrsmedizinischen Untersuchung sind nicht erfüllt. Namentlich ist die Rekurrentin nicht mehr als jede andere Person der Gefahr ausgesetzt, sich künftig in einem Zustand ans Steuer eines Fahrzeugs zu setzen, der ein sicheres Führen eines Fahrzeugs nicht gewährleistet-

© www.gerichte.sg.ch

IUSNET ARBEITSRECHT UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

WER SICH QUERSTELLT, KANN DAS VERTRAUENSVERHÄLTNIS ZERRÜTTEN

4A_89/2021

A. arbeitete für B. als Versicherungsberater. Das Verhältnis zwischen den Parteien verschlechterte sich erheblich, nachdem B. eine Geschäftskundenbeziehung C. zuwies. Nachdem man sich nicht einigen konnte und sich A. weiterhin querstellte, wurde ihm gekündigt. Dieser klagte B. auf Entschädigung wegen missbräuchlicher Kündigung ein (Sachverhalt).

Das Bundesgericht stellte fest, dass das Kantonsgericht festgehalten hatte, dass die Beweise bestätigten, dass der im Kündigungsschreiben genannte Grund demjenigen entsprach, der die Entlassung von A. tatsächlich begründet hatte. Nach mehreren Gesprächen weigerte sich A. hartnäckig zu akzeptieren, dass die Geschäftskundenbeziehung C. anvertraut worden war, obwohl das die Wahl der Kundin war und auf objektiven Gründen beruhte. Trotz des Austauschs zur Beilegung dieses Streits verweigerte sich A. der weiteren Zusammenarbeit. Die Entscheidung von B., den Vertrag zu kündigen, folgte also auf die Weigerung von A., diese Entscheidung seiner Vorgesetzten zu akzeptieren. Die hiergegen vorgebrachten Rügen waren appellatorischer Natur (E. 3).

iusNet AR-SVR 24.06.2021

BG 4A_89/2021 30.04.2021

ZUM VORSORGEAUSGLEICH BEI SCHEIDUNG BEIM BEZUG EINER INVALIDENRENTE VOR ERREICHEN DES REGLEMENTARISCHEN RENTENALTERS (ART. 124 ZGB)

9C_391/2019

Bei Ehescheidung werden die Austrittsleistungen und Rentenanteile nach den Art. 122-124e ZGB sowie den Art. 280 f. ZPO geteilt; die Art. 3-5 sind auf den zu übertragenden Betrag sinngemäss anwendbar (Art. 22 FZG). Entsprechend dem Grundsatz von Art. 122 ZGB werden die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge bei der Scheidung ausgeglichen. Dabei ist zu differenzieren zwischen dem Vorsorgeausgleich «bei Austrittsleistungen» (Art. 123 ZGB) und bei «Invalidenrenten vor dem reglementarischen Rentenalter» (Art. 124 ZGB). Die erworbenen Austrittsleistungen samt Freizügigkeitsguthaben und Vorbezügen für Wohneigentum werden hälftig geteilt (Art. 123 Abs. 1 ZGB). Nach Art. 123 Abs. 3 ZGB berechnen sich die zu teilenden Austrittsleistungen nach den Art. 15-17 und 22a oder 22b FZG. Bezieht ein Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente vor dem reglementarischen Rentenalter, so gilt laut Art. 124 Abs. 1 ZGB der Betrag, der ihm nach Art. 2 Abs. 1ter FZG nach Aufhebung der Invalidenrente zukommen würde, als Austrittsleistung. Gemäss Art. 124 Abs. 2 ZGB gelten die Bestimmungen über den Ausgleich bei Austrittsleistungen sinngemäss. Der Unterschied zwischen den Bestimmungen von Art. 123 und 124 ZGB liegt im Wesentlichen darin, dass die Teilung nach Art. 123 ZGB lediglich die «erworbenen» (d.h. die «tatsächlich» angesparten und verzinsten Austrittsleistungen betrifft, während sie sich nach Art. 124 ZGB auf eine «hypothetische» Austrittsleistung bezieht, die zusätzlich Gutschriften (samt Zins) aus der Weiterführung des Alterskontos nach Eintritt der Invalidität beinhaltet.

Nach Art. 124 Abs. 1 ZGB ist für dessen Anwendung entscheidend, ob ein Ehegatte im (neu massgeblichen) Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente «bezieht». Zwar erscheint dieser Wortlaut klar. Indessen wird das Element des tatsächlichen Rentenbezugs bereits mit Blick auf die Formulierung von Art. 124 Abs. 3 ZGB hinsichtlich einer (allenfalls vollständigen) «Überentschädigungskürzung der Invalidenrente» relativiert. Mit Blick auf die Materialien und auf die Gesetzessystematik hat das Bundesgericht entschieden, dass für die Anwendbarkeit von Art. 124 ZGB entscheidend sei, ob vor Einleitung des Scheidungsverfahrens ein Anspruch auf eine Invalidenrente aus beruflicher Vorsorge entstanden resp., mit anderen Worten, der Vorsorgefall Invalidität eingetreten ist. Im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge fällt der Eintritt des Vorsorgefalls mit der Entstehung des Anspruchs auf eine Rente der Invalidenversicherung zusammen, auch wenn die Rente aus beruflicher Vorsorge (zur Vermeidung einer Überentschädigung) aufgeschoben wird. Gleiches gilt für die weitergehende Vorsorge, sofern das Reglement nichts Abweichendes enthält.

Entgegen der vorinstanzlichen Auffassung schliesst laut Bundesgericht der Umstand, dass ein definitiver Entscheid über den Anspruch auf eine Invalidenrente noch aussteht und deshalb (noch) keine Rente bezogen wird, weder den Eintritt des Vorsorgefalls im entscheidenden Zeitpunkt noch die Anwendung von Art. 124 ZGB aus. Kann eine rückwirkende Rentenzusprache auf einen Zeitpunkt vor Einleitung des Scheidungsverfahrens nicht ausgeschlossen werden, ist es in der Regel zweckmässig, das Verfahren zu sistieren, bis die Frage nach dem Eintritt des Vorsorgefalls geklärt ist.

© iusNet AR-SVR 21.04.2020

MEDIENMITTEILUNG DES BUNDESGERICHTES

Urteil vom 1. Juli 2021 (9C_293/2020)

Keine Rückzahlungspflicht für WEF-Vorbezug trotz späterer Vermietung

Die Vermietung eines Wohnobjekts, das mit vorbezogenen Mitteln aus der beruflichen Vorsorge finanziert wurde, führt nicht zwangsläufig zu einer Rückzahlungspflicht gegenüber der Pensionskasse. Das Bundesgericht verneint die Rückzahlungspflicht im Fall einer Eigentümerin, die ihre Wohnung nach jahrelanger Eigennutzung unbefristet und mit beidseitiger Kündigungsfrist von drei Monaten vermietet hat. Eine Frau hatte 2003 60'000 Franken von ihrem Pensionskassen-Guthaben zum Kauf einer Viereinhalbzimmer-Wohnung vorbezogen (Vorbezug für Wohneigentumsförderung, WEF-Vorbezug). Diese bewohnte sie bis 2016 selber, dann zog sie zu ihrem Partner und vermietete die Wohnung unbefristet und mit einem beidseitigen Kündigungsrecht unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Die Pensionskasse klagte auf Rückzahlung des Vorbezugs, weil die gesetzliche Voraussetzung des ausschliesslichen Eigenbedarfs nicht mehr gegeben sei. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern wies die Klage 2020 ab. Das Bundesgericht weist die dagegen erhobene Beschwerde der Pensionskasse ab. Zur Rückzahlung des WEF-Vorbezugs ist eine versicherte Person gemäss Artikel 30d des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) unter anderem dann verpflichtet, wenn sie Dritten Rechte am Wohneigentum einräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Fest steht zunächst, dass die Wohnung beim Erwerb 2003 dem Eigenbedarf diente und der WEF-Vorbezug damit zu Recht erfolgte. Eine umfassende Auslegung der fraglichen Bestimmung ergibt, dass die Vermietung aufgrund eines Vertrages, welche das Wohneigentum weder verändert noch belastet, wirtschaftlich nicht mit einer Veräusserung vergleichbar ist. Den Gesetzesmaterialien zur Bestimmung ist sodann kein eindeutiger Anhaltspunkt zu entnehmen, dass damit die Vermietung des Wohneigentums erfasst werden sollte. Mit Blick auf den Zweck der Regelung ist zu beachten, dass die Mittel der beruflichen Vorsorge bei einer Vermietung gebunden bleiben; soweit der Mietvertrag wie im vorliegenden Fall unbefristet abgeschlossen wurde und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten beidseitig kündbar ist, erhält der Vermieter nach Beendigung des Mietverhältnisses die Nutzung der Liegenschaft zum Eigenbedarf zurück. Zweckwidrig wäre es, wenn der Vorbezug von Anfang an mit Blick auf eine gewinnbringende Investition getätigt worden wäre. Das ist hier aber nicht der Fall, da die Eigentümerin ihre Wohnung erst nach Jahren eigener Nutzung vermietet hat.

Hinweis: Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

© www.bger.ch

NEUERSCHEINUNGEN

Sozialversicherungen – Löhne – finanzspezifische Personaladministration

Rossi Rosmarie, Verlag SKV AG, Zürich 2021
250 Seiten
978-3-286-51491-1
Buch (Kartoniert, Paperback) CHF**79.00**

- Grundlagen der Sozialversicherungen
- Erste Säule: Staatliche Vorsorge (AHV, IV und Ergänzungsleistungen, ALV)
- Zweite Säule: Berufliche Vorsorge (BVG, UVG)
- Dritte Säule: Persönliche Vorsorge
- Krankenversicherung, Krankentaggeldversicherung
- Übersicht über die restlichen Sozialversicherungszweige (EO, Mutterschaftsentschädigung, Familienzulagen, Militärversicherung, Sozialhilfe, Opferhilfegesetz, Partnerschaftsgesetz)
- Stellung von Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Selbstständigerwerbenden

---

§§§

So erreichen Sie uns

St. Galler Rechtsagentenverband

9000 St.Gallen

info@sgrv.ch

www.sgrv.ch

Impressum
St. Galler Rechtsagentenverband
Redaktion: Ursula Nobs Kuster
August 2021